

Übersicht zur Antragstellung 2021 nach § 39a Abs. 2 SGB V

I. **Fördervoraussetzungen (nicht abschließend)**

(Bitte beachten Sie hierzu auch die Corona-Ergänzungen im Anhang dieser Übersicht)

Förderberechtigt sind ambulante Hospizdienste (AHD), die die folgenden Voraussetzungen erfüllen (für Kinderhospizdienste gelten teilweise abweichende/ergänzende Anforderungen):

- Der Hospizdienst verfügt über eigene Räumlichkeiten,
- er hat bereits Sterbebegleitungen geleistet,
- er arbeitet mit einem zugelassenen palliativ-pflegerisch erfahrenen Pflegedienst zusammen,
- er arbeitet mit einem approbierten palliativ-medizinisch erfahrenen Arzt zusammen,
- er hat mindestens 15, im Jahr der Neugründung mindestens 12, - qualifizierte, einsatzbereite ehrenamtliche Personen verfügbar,
- es wird eine kontinuierliche Praxisbegleitung und Supervision der Ehrenamtlichen gewährleistet,
- es besteht eine ständige Erreichbarkeit,
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität wurden festgelegt und werden durchgeführt,
- es wird eine sachgerechte und kontinuierliche Dokumentation beim Sterbenskranken durchgeführt,

Weiterhin ist es erforderlich, dass eine fest angestellte fachlich verantwortliche Kraft, die palliativpflegerische Beratung erbringt und die Gewinnung, Schulung und Koordination der Ehrenamtlichen gewährleistet, vorhanden ist. Diese ist für eine angemessene Zeit pro Woche für den ambulanten Hospizdienst tätig (angestellt). Dabei müssen folgende personelle Voraussetzungen erfüllt werden:

- Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach § 4 Abs. 1a der Rahmenvereinbarung
- Mindestens 3 Jahre hauptberufliche Tätigkeit im erlernten Beruf
- Abschluss einer Palliative-Care-Weiterbildungsmaßnahme für Pflegende (mind. 160 Std.) oder eine dreijährige Tätigkeit auf einer Palliativstation, in einem stationären Hospiz oder bei einem Palliativpflegedienst
- Nachweis eines Koordinatoren-Seminars (40 Stunden) oder eine dreijährige Tätigkeit als Koordinator eines AHD unter regelmäßiger Supervision
- Nachweis eines Seminars zur Führungskompetenz (80 Stunden)

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Fachkraft im Rahmen von Kooperationen zwar für mehrere ambulante Hospizdienste zuständig sein kann, dabei aber für nicht mehr als insgesamt 50 einsatzbereite Ehrenamtliche tätig sein darf.

II. Hinweise zu den erstattungsfähigen Kosten

(Bitte beachten Sie hierzu auch die Corona-Ergänzungen im Anhang dieser Übersicht)

Personalkosten, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Sachkosten sind grundsätzlich förderfähig. Es gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

Personalkosten sind z.B. Lohn/Gehalt für die verantwortliche/n Fachkraft/-kräfte einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie gesetzliche Umlagen. Zu den Personalkosten zählen auch Kosten für die Fort- und Weiterbildung der bereits tätigen Fachkräfte einschließlich der Übernachtungs- und Bewirtungskosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze.

Als Personalkosten können auch prospektive Kosten für eine neue Fachkraft, die im Jahr 2020 eingestellt wird, und Kosten für Arbeitszeiterhöhung einer bereits angestellten Fachkraft im Jahr 2020 (§ 5 Abs. 9 Rahmenvereinbarung) gefördert werden. Die Personalkosten sind durch Vorlage der Gehaltsabrechnung für Dezember inkl. Jahressummen, oder mit einem Ausdruck aus dem Jahreslohnjournal mit der Anlage 2 nachzuweisen. Personalkosten der prospektiven Förderung bei Neueinstellung oder Arbeitszeiterhöhung im Förderjahr müssen mit entsprechenden Nachweisen belegt werden, aus denen das (erhöhte) Arbeitsentgelt zu ersehen ist, bzw. berechnet wurde.

Als Personalkosten werden innerhalb des Förderbetrages nach § 5 Abs. 7 und 8 der Rahmenvereinbarung Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen pauschal je einsatzbereitem Ehrenamtlichen am 31.12. des Vorjahres in Höhe von 100,00 EUR je Kalenderjahr gefördert. Mit dieser pauschalen Förderung sind auch Sachkosten im Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung abgegolten.

Die Kosten für die Supervision (Anlage 4) und die Erstqualifizierung / den Befähigungskurs (Anlage 5) von Ehrenamtlichen zählen zu den Personalkosten, sind aber von der vorgenannten Pauschale ausgenommen.

Als Sachkosten sind förderfähig:

- **Fahrtkosten**
Erstattete Fahrtkosten der Ehrenamtlichen und der Fachkraft, die mit dem öffentlichen Nahverkehr fahren oder einen eigenen PKW benutzen. Dabei gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes oder der Landesreisekostengesetze. Nicht zu den Fahrtkosten zählen die Fahrtkosten aus Anlage 3 (Schulungskosten für festangestellte Kräfte).
- Betriebskosten für einen PKW, der dem Hospizdienst zur Verfügung steht.
- Kosten für Personal- und Lohnbuchhaltung (Verwaltungsgemeinkosten). Diese müssen im Verhältnis zur Größe des ambulanten Hospizdienstes stehen.
- Sachkosten der Räumlichkeiten des ambulanten Hospizdienstes, sofern diese keine Investitionskosten sind.
- Raum- und Raumnutzungskosten (Miet- und Mietnebenkosten inkl. Energiekosten und Reinigungskosten).
- Ausstattung (Büromaterial, Fachliteratur, Büromöbel [nur geringwertige Wirtschaftsgüter], Post- und Telekommunikationsgebühren). Nach § 6 Abs. 2 EStG sind geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zur selbständigen Nutzung fähig sind.

Für den Nachweis der Sachkosten ist die Anlage 6 zu verwenden. Den Krankenkassen sind auf Anforderung Nachweise vorzulegen und der zuständigen Stelle zu übermitteln.

III. Angaben zur Berechnung der Fördersumme

(Bitte beachten Sie hierzu auch die Corona-Ergänzungen im Anhang dieser Übersicht)

Zur Berechnung des Förderbetrages benötigen die Krankenkassen gemäß § 5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 7 SGB V:

- die Angabe der Anzahl der am 31.12. des Vorjahres qualifizierten, einsatzbereiten ehrenamtlichen Personen (**für 2021 also der Stand am 31.12.2020**). **Die Einsatzbereitschaft ist ausschließlich mit dem Einzelnachweis nach Anlage 1 für jeden Ehrenamtlichen nachzuweisen.**
- die Gesamtsumme der geleisteten Sterbebegleitungen für gesetzlich (GKV) und privat (PKV) Versicherte.
In Kinderhospizdiensten werden zusätzlich die am 31.12.2020 noch laufenden Begleitungen berücksichtigt, sofern sie vor dem 01.11.2020 begonnen wurden.
Bitte beachten Sie auch den Hinweis unter IV Gesamtförderverfahren.
- die Anzahl der im Vorjahr abgeschlossenen Sterbebegleitungen (**für 2021 also die Anzahl vom 01.01. bis 31.12.2020**), unterteilt jeweils in GKV und PKV nach
 - o **in eigenem Haushalt oder Familie**
oder
 - o **stationär**
in einer Pflegeeinrichtung, im Krankenhaus bzw. in einer Einrichtung der Eingliederungs-/Kinder- und Jugendhilfe
- Zusätzlich ist im Förderantrag die Gesamtzahl der geleisteten Sterbebegleitungen, differenziert nach Krankenkassen, anzugeben.
- Bitte senden Sie außerdem einen separaten Nachweis an die betreffenden gesetzlichen Einzelkassen über die geleisteten Sterbebegleitungen.

Weiterhin benötigen die Krankenkassen nach § 5 der Rahmenvereinbarung:

- die Angaben zur Höhe der Personalkosten der fest angestellten Fachkraft/ -kräfte,
- gegebenenfalls Angaben zu Kosten für externe Fachkräfte, die die Ausbildung der ehrenamtlichen Personen und Supervisionen durchgeführt haben,
- Angaben zu den Kosten für Fortbildung der fest angestellten Fachkraft,
- den Sachkosten des ambulanten Hospizdienstes
- sowie gegebenenfalls Angaben zur Förderung/Bezuschussung der Personal- Schulungs- und Sachkosten durch andere Stellen.

IV. Gesamtförderverfahren

(Bitte beachten Sie hierzu auch die Corona-Ergänzungen im Anhang dieser Übersicht)

Die Sterbebegleitungen für privat Versicherte (Versicherte mit einer privaten Vollversicherung, nicht Personen mit einer privaten Zusatzversicherung) werden vollumfänglich in die Förderung miteinbezogen.

Für Ambulante Hospizdienste, die mindestens eine/n Versicherte/n der Privaten Krankenversicherung begleitet haben, erfolgt die Förderung direkt durch den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband). Die Förderung beträgt 10% des im Förderbescheid der Gesetzlichen Krankenkassen ausgewiesenen Auszahlungsbetrages.

v. Hinweise zum Datenschutz

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Gründen ist es notwendig, dass die begleiteten Menschen sich damit einverstanden erklären, dass ihrer jeweiligen Krankenkasse die Begleitung durch den AHD mitgeteilt wird. Dafür benötigt der AHD eine schriftliche Einverständniserklärung. Sollte diese Einverständniserklärung nicht schriftlich möglich sein, sollte die Koordinationsfachkraft eine Aktennotiz in der Patientendokumentation machen.

vi. Zusätzliche Informationen

Erstanträge richten Sie bitte an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Bereich Leistung, Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel (Hr. Schnegelsberg).

Wiederholungsanträge richten Sie bitte direkt an Ihre bekannten Ansprechpartner: (SVLFG oder KNAPPSCHAFT).

Die Anträge sollten möglichst bis zum **28.02.2021 (Posteingang)** abgegeben sein. Es gelten die Fristen aus § 5 und § 6 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 SGB V.

Es wird empfohlen ggf. zur Wahrung der Fristen den Antrag per Einschreiben zu senden.

Die Einzelkassen erhalten jeweils einen Nachweis zu den geleisteten Sterbebegleitungen im abgelaufenen Jahr. Eine Auflistung der Krankenkassen wird zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung. Bei absehbaren Problemen (Engpässen, Übergangsregelungen, Unklarheiten) empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme.

(Stand 15.12.2020)

Siehe auch Anhang: Corona-Ergänzung